Verbandsgemeindeverwaltung
Rhein-Selz

Oppenheim, den 14.09.2022

Fachbereich: Soziales, Schulen, JMS
Aktenzeichen:

**Vorlage: 001/2022/0155**

**B e s c h l u s s v o r l a g e**

| | Sitzungstag | TOP | Status | Abst. ja | Abst. nein | Abst. Enth. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Schulträgerausschuss Rhein-Selz | 10.10.2022 | 7 | Öff. | | | |

**Haushaltsplanung 2023 der Verbandsgemeinde Rhein-Selz**
**Hier: Beratung und Empfehlung zum Teilhaushalt Schulen**

**Beschlussvorschlag:**

Der Schulträgerausschuss stimmt der Planung des Schuletats für das Haushaltsjahr 2023 zu.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Im Auftrag | Im Auftrag | | |
| Kira Hock<br>Sachbearbeiterin | Christina Blum<br>Fachbereichsleiterin | Jutta Hoff<br>Beigeordnete | Martin Groth<br>Bürgermeister |

**Sachdarstellung der Verwaltung:**

Den Grundschulleitungen im Gebiet der Verbandsgemeinde Rhein-Selz müssen gemäß § 88 Abs. 3 S. 1 Schulgesetz (SchulG) die für den laufenden Sachbedarf der Schule notwendigen Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung übertragen werden.
Demnach werden auch für das Haushaltsjahr 2023 (01.01.-31.12.2023) wieder Haushaltsmittel zur eigenständigen Bewirtschaftung an die acht Grundschulen in der Verbandsgemeinde Rhein-Selz übertragen.
Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel erfolgt durch die Schulleitungen, denn im Rahmen der vom Schulträger zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel nehmen die Schulen ihre wirtschaftlichen Angelegenheiten selbstständig und selbstverantwortlich wahr (§ 23 Abs. 4 S. 1 SchulG). Die Schulen können daher eigenständig Bestellungen bzw. Einkäufe bis zu einem Nettowarenwert i.H.v. 500.-€ vornehmen.
Überschreiten die Einkäufe die 500.-€ -Grenze, sind die Grundschulleitungen angehalten sich unter Vorlage von drei Vergleichsangeboten und einem schulischen Vergabewunsch an die Mitarbeiter der VG-Schulverwaltung zu wenden, sodass der Einkauf unter Einbeziehung der vergaberechtlichen Vorgaben abgestimmt werden kann.
Die Vorschriften über die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln und der Grundsatz der sparsamen Verwendung öffentlicher Gelder sind im Bereich des Beschaffungswesens von den Schulleitungen zu befolgen.

Die Höhe der den Schulen für den laufenden Sachbedarf (Lehr- und Lernmittel) zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel können Sie der beiliegenden Anlage entnehmen.
Die Mittelverteilung auf die einzelnen Grundschulen erfolgt auf Grundlage einer 2014 mit allen Schulleitungen getroffenen Vereinbarung.
Hierbei werden die Schülerzahlen sowie die Ganztagskinder und die Schüler/innen mit anerkanntem Förderbedarf je Schule berücksichtigt und entsprechend verteilt. Auch die von den Schulen gemeldeten Schülerbeförderungskosten fließen in die Haushaltsplanungen der Schulen eines jeden Jahres ein.

Sollten in den Schulen in dem der Haushaltsplanung vorausgehenden Kalenderjahr bereits Anschaffungen bekannt werden, die durch den laufenden Schuletat der Grundschulen im Folgejahr nicht zu finanzieren sind, sind diese an die Verbandsgemeindeverwaltung zu melden, sodass sie im Idealfall außerhalb des Schulbudgets in den Haushaltsplan für das Folgejahr aufgenommen werden können (z.B. neuer Klassensatz Schulmöbel aufgrund Klassenneubildung, Ersatzbeschaffungen Mensamobiliar oder Einrichtung besonderer Schulräumlichkeiten).

Darüber hinaus wurden aufgrund der immer umfangreicheren technischen Ausstattung der Grundschulen 10.000 Euro für sog. „Ersatzbeschaffung“ in den allg. Schuletat aufgenommen.

Die Haushaltsplanung 2023 wurde in der Besprechung der Grundschulleitungen und des Schulträgers am 23.09.2022 besprochen und von allen Beteiligten akzeptiert.